

**Landesgesetz  
über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier  
Trägerschaft  
(Privatschulgesetz -PrivSchG -)  
in der Fassung vom 4. September 1970**

**Auszug**

**§ 35 (gültig ab 23.02.2011)**

(1) Unterrichtseinrichtungen, die nach ihren Lehrgegenständen, Lehrzielen und ihrer Organisationsform nicht als Schulen gelten, sind freie Unterrichtseinrichtungen. Zu den freien Unterrichtseinrichtungen gehören auch Lehrgänge, Repetitorien und Fernunterricht. Freie Unterrichtseinrichtungen dürfen keine Bezeichnung führen und keine Zeugnisse erteilen, die eine Verwechslung mit einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft hervorrufen können. Die Überwachung obliegt der Schulbehörde.

(2) Die Errichtung von freien Unterrichtseinrichtungen, die in Lehrgegenständen des öffentlichen Schulwesens unterweisen und die erwerbsmäßig betrieben werden, ist der Schulbehörde vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. § 14 a findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Errichtung oder Fortführung einer freien Unterrichtseinrichtung kann von der Schulbehörde untersagt werden; § 15 findet entsprechende Anwendung.

(4) Schulbehörde im Sinne dieses Abschnitts ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

(5) Besteht an einer freien Unterrichtseinrichtung, die in Lehrgegenständen des öffentlichen Schulwesens unterweist, ein besonderes pädagogisches Interesse, so kann ihr das fachlich zuständige Ministerium die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Unterrichtseinrichtung verleihen, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen keine andere Regelung vorsehen. Der staatlich anerkannten oder der gleichgestellten Unterrichtseinrichtung kann gestattet werden, nach vom fachlich zuständigen Ministerium genehmigten Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen. §§ 20 und 21 gelten entsprechend.

**Landesverordnung  
zur Durchführung des Privatschulgesetzes  
(PrivSchGDVO)  
Vom 21. Juli 2011**

**Auszug**

**§ 33 (zu § 35 PrivSchG) gültig ab 24.08.2011**

(1) Eine Anzeigepflicht gemäß § 35 Abs. 2 PrivSchG besteht nur für Unterrichtseinrichtungen, die in Rheinland-Pfalz ihren Sitz (Hauptsitz, Zweigniederlassung, Zweigstelle) haben.

(2) Die Anzeige ist vom Träger der Einrichtung spätestens zwei Monate vor Aufnahme des Unterrichts zu erstatten. Sie muss Angaben enthalten über

1. den Träger der Einrichtung; ist dieser eine natürliche Person, so sind Vor- und Familienname, Geburtstag und -ort sowie die Staatsangehörigkeit anzugeben; ist der Träger eine Mehrheit natürlicher Personen oder eine juristische Person, so sind die Angaben hinsichtlich aller geschäftsführenden und vertretungsberechtigten Mitglieder erforderlich; der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der juristischen Person ist beizufügen;
2. die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung, die Lehrkräfte und sonstige Personen, die an der Unterrichtsarbeit beteiligt sind, unter Angabe von Vor- und Familienname, Geburtstag und -ort, der Staatsangehörigkeit sowie ihrer fachlichen Befähigung;
3. die vorgesehene Bezeichnung der Unterrichtseinrichtung;
4. Aufbau und Aufgabe, Zahl, Art und Dauer der vorgesehenen Bildungsgänge und ihres Lehrstoffs;
5. die Vertragsbedingungen einschließlich des Entgelts, die für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Unterrichtseinrichtung gelten;
6. den Ort, an dem etwaiger Direktunterricht erteilt wird, die Lage des Unterrichtsgebäudes sowie Zahl, Art, Größe und Ausstattung der Unterrichtsräume.

Die Schulbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen sowie Nachweise verlangen; sofern der Schulträger die Anzeige nach § 35 Abs. 2 Satz 1 PrivSchG über den einheitlichen Ansprechpartner (§ 35 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 14 a Abs. 1 PrivSchG) abwickelt, soll das Verlangen der weiteren Angaben, Unterlagen oder Nachweise über den einheitlichen Ansprechpartner weitergegeben werden.

(3) Für die Untersagung der Fortführung einer freien Unterrichtseinrichtung gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die staatliche Anerkennung einer freien Unterrichtseinrichtung setzt voraus, dass der Unterricht mindestens drei Jahre nach den vom fachlich zuständigen Ministerium genehmigten Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche erteilt worden ist. Soweit aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen eine Überprüfung von Veranstaltungen freier Unterrichtseinrichtungen vorgesehen ist, muss eine positive Beurteilung aller entsprechenden Veranstaltungen der Unterrichtseinrichtung vorliegen. Für die Feststellung des besonderen pädagogischen Interesses gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

(5) Für die Durchführung der Aufsicht über freie Unterrichtseinrichtungen gilt § 4 entsprechend.